



An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG –II/B/10a (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

via Email: II/B/16b@bmgf.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Boninsegna
andrea.boninsegna@tieraerztekammer.at

Wien, 16.06.2017
GZ 64-100004-2017

BMGF-74100/0047-II/B/16b/2017
Entwurf der Tierimpfstoff-Umwidmungsverordnung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) dankt für die Übersendung des Entwurfes der Tierimpfstoff-Umwidmungsverordnung 2017 und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e ¹:

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt es ausdrücklich, dass die Umwidmung von Tierimpfstoffen im konkreten Anlassfall zB bei herrschender Bedrohung durch Tierseuchen möglich ist. Dadurch wird die Anwendung, der in der Verordnung genannten immunologischen Tierarzneimittel für spezifische Tierarten außerhalb der bisherigen Zulassung gestattet. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedenfalls im Sinne der Tierärzteschaft

Die Österreichische Tierärztekammer spricht sich daher explizit dafür aus.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

